KANTON NIDWALDEN
GERICHTE
VERWALTUNGSGERICHT
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Tel. 041 618 79 70, www.nw.ch

SV 26 6

Entscheid vom 24. August 2026
Sozialversicherungsabteilung

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Verwaltungsrichterin Dr. med. Carole Bodenmüller,
Verwaltungsrichter Stephan Zimmerli,
Gerichtsschreiberin Helene Reichmuth.

Verfahrensbeteiligte

A.__,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse Nidwalden,
Stansstaderstrasse 88, Postfach, 6371 Stans,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Schadenersatz (Art. 52 AHVG)

Beschwerde gegen den Einspracheentscheid E 02/26 52 der Ausgleichskasse Nidwalden vom 26. Februar 2026.

Sachverhalt:

A.

A.__ («Beschwerdeführer») war seit 1. April 2021 einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der B.__GmbH in Liq. (damals noch C.__ GmbH), welche seit dem 1. April 2021 als Arbeitgeberin bei der Ausgleichskasse Nidwalden («Ausgleichskasse») abrechnete. Für die Beitragsjahre 2022 bis 2025 erliess die Ausgleichskasse verschiedene Akontorechnungen, Veranlagungs-, Verzugszins- und Bussenverfügungen wegen nicht eingereichter Lohndeklarationen sowie Betreibungen und eine Rückforderungsverfügung betreffend Familienzulagen. Am 10. September 2025 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die B.__GmbH eröffnet; das Konkursverfahren wurde am 14. November 2025 mangels Aktiven eingestellt. Mit Datum vom 5. Dezember 2025 hat die Ausgleichskasse eine Schadenersatzverfügung nach Art. 52 AHVG über CHF 38'583.11 für entgangene Sozialversicherungsbeiträge gegen den Beschwerdeführer persönlich erlassen.

B.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 erhob der Beschwerdeführer «Einsprache gegen Beitrags- und Rückforderungsverfügungen». Unter anderem beantragte er die Neuberechnung sämtlicher Beiträge auf Basis der effektiven Löhne, den Erlass sämtlicher Verzugszinsen, Mahn- und Verwaltungskosten und die Zustellung neuer korrigierter Verfügungen. Beschwerdeführer machte unter anderem geltend, die Verfügungen basierten auf unrichtigen Lohnschätzungen. Die effektiven Löhne hätten CHF 70'712.– (2022), CHF 124'467.– (2023) und CHF 73'139.– (2024) betragen. Ausserdem sei er nachweislich nicht über das Jahr 2024 hinaus bei der B.__GmbH angestellt gewesen; eine Beitragserhebung für das Jahr 2025 sei daher unzulässig. Weiter machte er geltend, er sei in den Jahren 2023 und 2024 aufgrund eines ärztlich attestierten Burnouts, Depressionen und Panikattacken in medizinischer Behandlung gewesen. Infolge dieser gesundheitlichen Situation sei er nicht in der Lage gewesen, sämtliche administrativen Pflichten ordnungsgemäss zu erfüllen.

C.

Mit Einspracheentscheid E 03/26 BE vom 26. Februar 2026 trat die Ausgleichskasse auf die beitragsrechtlichen Vorbringen aufgrund verspäteter Einreichung der Einsprache nicht ein. Die Lohnbeiträge 2022 - 2025 wurden aufgrund der eingereichten Unterlagen (zum Teil wiedererwägungsweise) neu festgelegt; der Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Die Einwände zu den Familienzulagen wurden mit dem Einspracheentscheid E 01/26 FAK vom 26. Februar 2026 behandelt; auf die Vorbringen wurde infolge verspäteter Eingabe ebenfalls nicht eingetreten. Die Rückforderungsverfügung vom 17. Juni 2025 ist demgegenüber insofern wiedererwägungsweise abgeändert worden, als die Rückforderung auf CHF 3'096.– reduziert wurde; auch dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Einwände in der Einsprache vom 15. Dezember 2025 zur Schadenersatzforderung nach Art. 52 AHVG wurden im hier angefochtenen Einspracheentscheid E 02/26 52 vom 26. Februar 2026 beurteilt. Aufgrund der mit den Einspracheentscheiden E 03/26 BE und E 01/26 FAK vom 26. Februar 2026 vorgenommenen Änderungen der Lohnbeiträge bzw. der reduzierten Rückforderung der Familienzulagen hat sich gemäss Ausgleichskasse – zusammen mit dem Abzug der nicht schadenersatzfähigen Ordnungsbussen – eine Reduktion der Schadenersatzforderung ergeben, die insofern zu einer teilweisen Gutheissung der Einsprache führte, als die Schadenersatzforderung auf CHF 18'414.71 (gegenüber CHF 38'583.11 gemäss Verfügung vom 5. Dezember 2025) reduziert wurde. Im Übrigen wurde die Einsprache abgewiesen.

D.

Gegen den Einspracheentscheid E 02/26 vom 26. Februar 2026 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. März 2026 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids bzw. dieser sei zu seinen Gunsten abzuändern. Zusätzlich beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung der aufschiebenden Wirkung, da ihm durch die sofortige Vollstreckung ein erheblicher finanzieller Nachteil drohe. Eine ausführliche Begründung sowie ergänzende Unterlagen, insbesondere zu seinem Gesundheitszustand und zu seiner damaligen Situation, werde er nachreichen.

Mit prozessleitender Verfügung vom 1. April 2026 wurde der Schriftsatz unter Hinweis auf die Säumnisfolgen zur Verbesserung zurückgewiesen.

Mit (undatierter) Eingabe vom 23. April 2026 (Postaufgabe: 22. April 2026) stellte der Beschwerdeführer folgende Rechtsbegehren:

«**Rechtsbegehren**

1. Der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Nidwalden vom 26. Februar 2026 sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass keine persönliche Haftung gemäss Art. 52 AHVG besteht.
3. Eventualiter sei die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Ausgleichskasse zurückzuweisen.»

E.

Die Ausgleichskasse schloss mit Vernehmlassung vom 13. Mai 2026 auf Abweisung der Beschwerde in allen Punkten.

F.

Ein zweiter Rechtschriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Es erfolgten keine weiteren Eingaben. Damit war der Rechtsschriftenwechsel abgeschlossen.

G.

Die Sozialversicherungsabteilung des Verwaltungsgerichts Nidwalden hat die vorliegende Streitsache anlässlich ihrer Sitzung vom 24. August 2026 abschliessend beraten und beurteilt. Auf die Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften und in den Akten wird – soweit für die Entscheidfindung erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1

Angefochten ist der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Nidwalden E 02/26 52 vom 26. Februar 2026, mit welchem die Einsprache gegen die Verfügung der Ausgleichskasse vom 5. Dezember 2025 insofern teilweise gutgeheissen wurde, als die Schadenersatzforderung auf CHF 18'414.71 reduziert, im Übrigen aber abgewiesen wurde.

1.2

Für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist die Sozialversicherungsabteilung des Verwaltungsgerichts Nidwalden zuständig, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 5 AHVG [SR 831.10] und Art. 1 Abs. 3 SRG [NG 264.1] i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und Art. 33 Ziff. 2 GerG [NG 261.1]). Der Beschwerdeführer hat als Adressat des angefochtenen Entscheids ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Nachdem auch Form und Frist (Art. 60 und 61 lit. b ATSG [SR 830.1]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten und in der Sache zu entscheiden.

2.

2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer gemäss Art. 52 AHVG für den bei der Ausgleichskasse entstandenen Schaden aufgrund entgangener Lohnbeiträge in Sachen B.__GmbH in Liq. haftbar gemacht werden kann.

2.2

Nach Art. 52 AHVG, der sinngemäss auch im Bereich der Invalidenversicherung (Art. 66 IVG [SR 831.20]), der Erwerbsersatzordnung (Art. 21 Abs. 2 EOG [SR 834.1]), der Arbeitslosenversicherung (Art. 6 AVIG [SR 837.0]) und der Familienzulagen (Art. 25 lit. c FamZG [SR 836.2]) Anwendung findet, hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Der Schaden, der auf dem Weg von Art. 52 AHVG geltend gemacht wird, besteht darin, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr

erhoben werden können, sei es, dass die Beitragsforderung verwirkt ist oder sei es, weil der Arbeitgeber zahlungsunfähig (Konkurseröffnung oder Ausstellung eines definitiven Verlustscheines) geworden ist (BGE 134 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen). Damit eine Schadenersatzpflicht entstehen kann, müssen alle Haftungsvoraussetzungen gegeben sein, d.h. es muss ein Schaden eingetreten sein, der auf ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (FELIX FREI, Orell Füssli Kommentar – AHVG/IVG, Rz. 2 zu Art. 52 AHVG). Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe und die mit der Geschäftsführung befassten Personen in Anspruch genommen werden, da nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis die Organe des Arbeitgebers haften, wenn der Arbeitgeber als juristische Person die Beiträge nicht bezahlt (BGE 132 III 523 E. 4.5, 129 V 11, 118 V 195 E. 2a, 114 V 213 E. 3, 114 V 79 E. 3, 113 V 256 E. 3c, 111 V 173 E. 2; Urteile des Bundesgerichts [BGer] 9C_906/2017 vom 21. Juni 2018 E. 2 und 9C_27/2017 vom 8. August 2017 E. 2; MARCO REICHMUTH, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG, Zürich 2008, Rz. 177 ff.; vgl. auch Art. 52 Abs. 2 AHVG). Als handelnde Organe gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person gegen aussen vertreten (formelle Organe), sowie Personen, welche Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen (faktische Organe; BGE 114 V 78). Bei der GmbH kommen als formelle Organe etwa die Geschäftsführer (Art. 809 ff. OR), die Liquidatoren und unter Umständen die Gesellschafter in Frage (BGE 126 V 237 E. 4). Die Subsidiarität der Haftung der Organe bedeutet, dass sich die Ausgleichskasse zuerst an den Arbeitgeber zu halten hat, bevor dessen Organe belangt werden dürfen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers können die Organe auch dann direkt belangt werden, wenn die juristische Person weiterbesteht (BGE 123 V 12 E. 5b, 113 V 256 E. 3c). Haben mehrere Personen den Beitragsfall bzw. Schaden zu verantworten, so haftet jede Person solidarisch für den ganzen Schaden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 AHVG). Die Ausgleichskasse kann gegen alle, lediglich einige oder nur gegen einen Einzelnen vorgehen (BGE 119 V 86 E. 5a). Im Übrigen hat die Ausgleichskasse im hier angefochtenen Einspracheentscheid E 02/26 52 vom 26. Februar 2026 die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Grundsätze sowie die Rechtsprechung bezüglich der Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht nach Art. 52 AHVG (Organschaft, Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden sowie adäquater Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften und dem Eintritt des Schadens) zutreffend und detailliert dargelegt; darauf wird verwiesen (Art. 56 Abs. 3 VRG).

3.2

Die Ausgleichskasse erachtete im angefochtenen Einspracheentscheid sämtliche Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht nach Art. 52 AHVG als erfüllt.

Sie hat zusammengefasst erwogen, bei der B.__GmbH in Liq. handle es sich um eine juristische Person als Arbeitgeberin. Verantwortlich für das Verhalten der juristischen Person seien in erster Linie die formellen Organe. Der Beschwerdeführer sei seit der Gründung der Gesellschaft im März 2021 als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen und damit zweifellos formelles Organ der Gesellschaft. Als verantwortliches Organ hafte er gemäss Art. 52 Abs. 2 AHV anstelle der beitragspflichtigen B.__GmbH in Liq. persönlich und subsidiär für den Schaden aus entgangenen Sozialversicherungsbeiträgen, die bei der ehemaligen Gesellschaft, deren Konkurs mangels Aktiven habe eingestellt werden müssen, nicht mehr hätten eingefordert werden können.

Mit der Konkurseröffnung über die B.__GmbH vom 10. September 2025 sei ein Schaden eingetreten. Die spätere Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ändere daran nichts mehr, sondern zeige erst recht, dass die B.__GmbH in Liq. zahlungsunfähig sei. Nach den mit den Einspracheentscheiden E 03/26 BE und E 01/26 FAK vorgenommenen Änderungen und Korrekturen ergebe sich aus dem beiliegenden Kontoauszug eine ausstehende Forderung von CHF 19'014.71. Davon in Abzug zu bringen seien die Ordnungsbussen von CHF 200.– (Lohnbescheinigung 2023) und CHF 400.– (Lohnbescheinigung 2024). Somit verbleibe eine Forderung von CHF 18'414.71.

Sodann habe die B.__GmbH in Liq. in den massgebenden Abrechnungsperioden 2022, 2023 und 2024 Lohnzahlungen ausgeführt, wobei die Gesellschaft den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Beitrags- und Abrechnungspflichten nach Art. 14 Abs. 1 AHVG und Art. 34 ff. AHVV (SR 831.101) nur unvollständig nachgekommen sei. Damit seien offensichtlich Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG verletzt worden. Die Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer sei damit erstellt.

Auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem bei der Ausgleichskasse entstandenen Schaden und dem pflichtwidrigen Verhalten der B.__GmbH in Liq. bzw. ihrer Organe sei gegeben. Einwände bezüglich Kausalzusammenhang seien nicht vorgebracht worden. Dass die festgestellten Pflichtverletzungen zu den nicht gedeckten Forderungen der Ausgleichskasse und damit letztlich zum Schaden geführt hätten, liege auf der Hand.

Die Nichtbeachtung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zur Beitragspflicht sei für gewöhnlich geeignet, durch Beitragsausfälle zu einem Schaden bei der zuständigen

Ausgleichskasse zu führen, sodass sowohl der natürliche als auch der adäquate Kausalzusammenhang zu bejahen seien.

Anders als vom Beschwerdeführer vorgebracht, gehe es nicht nur um «administrative Pflichten», die nicht erfüllt worden seien. Ein grobes Verschulden liege bereits vor, wenn der Arbeitgeber oder dessen Organ Lohnzahlungen vornehme, ohne für die darauf anfallenden Sozialversicherungsbeiträge Rückstellungen zu bilden. Das vorliegende Arztzeugnis von Dr. med. D.__ vom 30. Oktober 2025 bestätige lediglich medizinische Behandlungen im Zeitraum von Februar 2024 bis April 2025, attestiere aber keine Arbeitsunfähigkeit, geschweige denn eine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Damit sei nicht rechtsgenüglich nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer auf Grund dieser Erkrankung völlig ausserstande gewesen sei, seinen Pflichten nachzukommen und auf den Geschäftsgang Einfluss zu nehmen, was infolge seiner Mitwirkungspflicht aber habe verlangt werden dürfen. Insbesondere sei nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitsbedingten Gründen im fraglichen Zeitraum von Februar 2024 bis April 2025 (welcher überdies nicht den ganzen, vorliegend zur Diskussion stehenden Zeitraum umfasse) vollständig handlungs- bzw. urteilsunfähig gewesen wäre und deshalb in keiner Weise mehr auf die Geschicke des Unternehmens habe einwirken können. Sein Verschulden sei damit erstellt.

Auf diese zutreffenden Erwägungen kann ebenfalls verwiesen werden, zumal der Beschwerdeführer – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – keine stichhaltigen Argumente dagegen vorbringt (Art. 56 Abs. 3 VRG).

4.

4.1

Der Beschwerdeführer negiert ein qualifiziertes Verschulden und macht erneut geltend, sich in den Jahren 2023 und 2024 sowie bis April 2025 aufgrund eines ärztlich attestierten Burnouts, Depressionen und Panikattacken in medizinischer Behandlung befunden zu haben. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen hätten zu einer erheblichen Einschränkung seiner Handlungs- und Leistungsfähigkeit geführt. Er sei zeitweise nicht einmal in der Lage gewesen, seinen Alltag eigenständig zu bewältigen, geschweige denn komplexe administrative und organisatorische Pflichten als Geschäftsführer ordnungsgemäss wahrzunehmen. Unter diesen Umständen könne sein Verhalten rechtlich nicht als grobfahrlässig qualifiziert werden. Die Vorinstanz habe seine gesundheitliche Situation unzureichend gewürdigt und damit den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Er erkläre sich ausdrücklich bereit, zur weiteren Abklärung ein psychiatrisches Gutachten erstellen zu lassen, welches den Grad seiner damaligen

Einschränkung der Handlungsfähigkeit umfassend beurteile. Der Umstand, dass die Gesellschaft ihre Beitragspflichten infolge Konkurses nicht habe erfüllen können, begründe für sich allein keine persönliche Haftung; es gebe keine automatische Haftung infolge Konkurses. Zusammengefasst fehle es an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Haftung nach Art. 52 AHVG.

4.2

4.2.1

Zunächst ist das Vorbringen des Beschwerdeführers zu prüfen, wonach ihm aufgrund seiner damaligen gesundheitlichen Verfassung (Burnout, Depressionen und Panikattacken) kein grobfahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden könne.

Für die Beurteilung des Verschuldens ist nicht allein auf den objektiven Normverstoss abzustellen. Nach der Rechtsprechung setzt die Annahme von Grobfahrlässigkeit vielmehr einen Normverstoss von einer gewissen Schwere voraus; entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls (BGE 121 V 243 E. 4b; Urteil des BGer 9C_95/2023 vom 9. November 2023 E. 5.2.2 mit Hinweis auf Urteil H 263/02 vom 6. Februar 2003 E. 3.3; MARCO REICHMUTH, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG, Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2008, Rz. 249, 541 f.). Das Bundesgericht hat zudem ausdrücklich festgehalten, dass nicht jedes der Gesellschaft als solcher anzulastende Verschulden ohne Weiteres auch sämtlichen Organen zugerechnet werden darf. Vielmehr ist vorgängig konkret zu prüfen, ob dem betreffenden Organ ein qualifiziertes Verschulden vorzuwerfen ist (BGE 121 V 243 E. 5; Urteil des BGer H 91/06 vom 20. Juni 2007 E. 5.1).

Der Beschwerdeführer war unstrittig seit der Gründung der Gesellschaft per April 2021 deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer und damit formelles Organ. In den für die Schadenersatzpflicht massgebenden Jahren 2022, 2023 und 2024 wurden Löhne ausgerichtet, während die Gesellschaft ihrer Beitrags- und Abrechnungspflicht gegenüber der Ausgleichskasse nur unvollständig nachkam. Die Beitragsausstände erstreckten sich damit über mehrere Abrechnungsperioden und beschränkten sich nicht auf einen kurzen Zeitraum unmittelbar vor der Konkurseröffnung.

Von besonderer Bedeutung ist, dass während des Zeitraums, in welchem die Beiträge nicht vollständig abgerechnet bzw. entrichtet wurden, weiterhin Löhne ausbezahlt wurden. Nach der Rechtsprechung handelt grundsätzlich grobfahrlässig, wer – abgesehen von allenfalls kurzfristigen Ausständen – Löhne ausrichtet, ohne die darauf geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge sicherzustellen. Ein solches Verhalten ist dem verantwortlichen Organ grundsätzlich als qualifiziertes Verschulden anzurechnen (vgl. Urteile des BGer 9C_88/2023 vom 13. März 2024 E. 4.3.1; 9C_112/2023 vom 13. März 2024 E. 5.4.1).

Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bei dieser Beurteilung grundsätzlich zu berücksichtigen. Entscheidend ist jedoch nicht, ob ihm für einen bestimmten Zeitraum eine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, sondern ob seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihn im für die Haftung massgebenden Zeitraum tatsächlich daran hinderten, die ihm als Organ obliegenden Pflichten wahrzunehmen. Als Exkulpationsgrund fällt eine gesundheitliche Beeinträchtigung nur insoweit in Betracht, als sie die konkrete Pflichtverletzung zu erklären und das qualifizierte Verschulden auszuschliessen vermag (vgl. BGE 108 V 183 E. 1b). Eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit erlaubt daher für sich allein noch nicht den Schluss, dass die betreffende Person ausserstande war, die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zu überblicken, Beitragsausstände zu erkennen oder die zur Erfüllung der Organpflichten erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Das vom Beschwerdeführer im Einspracheverfahren eingereichte Arztzeugnis vom 30. Oktober 2025 bestätigt lediglich, dass sich der Beschwerdeführer vom Februar 2024 bis April 2025 in Behandlung befand. Es weist weder eine Diagnose noch eine Arbeitsunfähigkeit aus und äussert sich insbesondere nicht zur konkreten Fähigkeit des Beschwerdeführers, seine Funktion als Organ wahrzunehmen (vgl. vi-BG 153). Es enthält damit keine Angaben dazu, inwiefern der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seine Fähigkeit zur Wahrnehmung der ihm als Organ obliegenden Pflichten beeinträchtigt haben soll. Namentlich lässt es nicht erkennen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung ausserstande gewesen wäre, die Beitragsausstände zur Kenntnis zu nehmen, deren Begleichung zu veranlassen oder anderweitig auf den Geschäftsgang der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Ein blosses Zeugnis über eine ärztliche Behandlung vermag unter diesen Umständen den Nachweis einer gesundheitsbedingten Unfähigkeit zur Wahrnehmung der Organpflichten nicht zu erbringen. Ein rechtsgenüglicher Nachweis, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Erkrankung ausserstande gewesen wäre, seinen Organpflichten nachzukommen, ist damit nicht erbracht (vgl. BGE 108 V 183 E. 1; Urteile des BGer H 263/02 vom 6. Februar 2003 E. 3; H 136/00 vom 29. Dezember 2000 E. 5; H 59/04 vom 14. Dezember 2004 E. 5.4).

Auch die aus den Lohnausweisen ersichtlichen, teilweise beträchtlich über den Vorjahren liegenden Lohnzahlungen vermögen die geltend gemachte umfassende gesundheitliche Einschränkung nicht zu stützen (2021: CHF 57'960.–; 2022: CHF 79'200.– brutto; 2023: CHF 135'760.– brutto; 2024: CHF 81'760.– brutto; vgl. vi-BG 16, 150-152). Die Höhe der ausbezahlten Löhne belegt zwar für sich allein keine tatsächliche Arbeitsfähigkeit. Sie stellt jedoch ein zusätzliches Indiz dafür dar, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit für die Gesellschaft weiterhin in erheblichem Umfang ausübte und jedenfalls nicht in dem Ausmass in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt war, wie dies zur Entkräftung des ihm vorgeworfenen grobfahrlässigen Verhaltens geltend gemacht wird.

Hinzu kommt, dass das Arztzeugnis lediglich den Zeitraum vom Februar 2024 bis April 2025 erfasst und damit nur einen Teil des für die Beurteilung des Verschuldens massgebenden Zeitraums abdeckt. Die Beitragsausstände betreffen demgegenüber die Jahre 2022, 2023 und 2024. Selbst wenn aus dem Arztzeugnis eine gesundheitliche Einschränkung während des darin genannten Zeitraums abgeleitet werden könnte, bliebe damit ungeklärt, inwiefern der Beschwerdeführer während der Jahre 2022 und 2023 sowie im übrigen Zeitraum des Jahres 2024 in der Wahrnehmung seiner Organpflichten eingeschränkt gewesen sein soll. Die Bescheinigung vermag die geltend gemachte fehlende Handlungsfähigkeit während des gesamten massgebenden Zeitraums somit nicht nachzuweisen.

Auch die Bereitschaft des Beschwerdeführers, sich einer gutachterlichen Untersuchung zu unterziehen, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Die Bereitschaft zu einer psychiatrischen Begutachtung begründet für sich allein keinen Anspruch auf deren Anordnung. Entscheidend ist vielmehr, ob von einer solchen Untersuchung noch verlässliche und für die rechtliche Beurteilung erhebliche Erkenntnisse erwartet werden können. Vorliegend bezieht sich die entscheidende Frage nicht bloss auf eine allfällige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, sondern darauf, ob er aufgrund seines Gesundheitszustands ausserstande war, die ihm als Organ obliegenden spezifischen Pflichten wahrzunehmen. Eine nachträgliche Begutachtung hätte somit nicht nur den damaligen Gesundheitszustand, sondern auch dessen konkrete Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieser Pflichten zu beurteilen. Je weiter der zu beurteilende Zeitraum zurückliegt und je weniger zeitnahe medizinische Unterlagen vorhanden sind, desto fraglicher ist, ob eine solche retrospektive Beurteilung noch zuverlässig möglich ist. Das Bundesgericht hat denn auch anerkannt, dass von einer retrospektiven Begutachtung keine erheblichen zusätzlichen Erkenntnisse erwartet werden müssen, wenn die vorhandenen echtzeitlichen Unterlagen keine hinreichenden Befunde enthalten und eine Beurteilung im Wesentlichen auf späteren Angaben der betroffenen Person beruhen müsste (vgl.

Urteile des BGer 4A_427/2017 vom 22. Januar 2018 und 4A_92/2019 vom 29. August 2019). Dies ist vorliegend der Fall. Das vorhandene Arztzeugnis enthält weder eine Diagnose noch eine Feststellung zur Arbeitsunfähigkeit oder zu konkreten funktionellen Einschränkungen und erfasst überdies lediglich einen Teil des massgebenden Zeitraums. Damit fehlt es an hinreichenden echtzeitlichen medizinischen Grundlagen, anhand deren sich die behauptete gesundheitlich bedingte Handlungsunfähigkeit und deren konkrete Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Organpflichten zuverlässig rekonstruieren liessen. Es ist daher in antizipierter Beweiswürdigung davon auszugehen, dass eine nachträgliche Begutachtung keine entscheidwesentlichen zusätzlichen Erkenntnisse zu liefern vermag. Es besteht daher kein Anlass, eine entsprechende Begutachtung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 2 SRG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Ziff. 6 VRG anzuordnen (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3).

Insgesamt ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustands während des für die Beitragsausstände massgebenden Zeitraums ausserstande gewesen wäre, seine Organpflichten wahrzunehmen. Die geltend gemachte gesundheitliche Beeinträchtigung vermag das ihm anzulastende qualifizierte Verschulden somit nicht zu entkräften. Unter Würdigung sämtlicher Umstände ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm obliegenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzte und ihm diese Pflichtverletzungen als grobfahrlässig anzulasten sind.

4.2.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Konkurs der Gesellschaft vermöge als solcher keine persönliche Haftung nach Art. 52 AHVG zu begründen, ist ihm grundsätzlich beizupflichten. Bei der Haftung nach Art. 52 AHVG handelt es sich nicht um eine Kausalhaftung. Der Umstand, dass die Gesellschaft ihre Beitragspflicht gegenüber der Ausgleichskasse nicht erfüllen konnte und in der Folge in Konkurs fiel, begründet daher für sich allein weder eine Schadenersatzpflicht der verantwortlichen Organe noch vermag er die Annahme eines grobfahrlässigen Verhaltens zu rechtfertigen (vgl. BGE 121 V 243 E. 5; Urteil des BGer H 91/06 vom 20. Juni 2007 E. 5.1; Urteil 9C_88/2023 vom 13. März 2024 E. 4.3.1). Massgebend ist vielmehr, ob dem Beschwerdeführer aufgrund der während seiner Organstellung erfolgten Verletzungen der Beitragspflicht ein qualifiziertes Verschulden anzulasten ist. Dies ist vorliegend der Fall.

4.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

5.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 13 SRG i.V.m. Art. 18 PKoG). Eine Parteientschädigung bzw. eine Umtriebsentschädigung ist diesem Ausgang des Verfahrens nicht geschuldet (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG).

Demgemäss erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3. Es wird keine Partei- bzw. Umtriebsentschädigung ausgerichtet.

4. [Zustellung].

Stans, 24. August 2026

VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Sozialversicherungsabteilung
Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. HSG Helene Reichmuth

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gilt Art. 44 ff. BGG.